

Hygiene und Arbeitsschutz nach der Biostoffverordnung (1)

| Rafael J. de la Roza

Dass in zahntechnischen Laboren Arbeitsmaterialien wie Abdrücke oder getragene Prothesen eintreffen, die nicht (hinreichend) desinfiziert sind und deshalb Träger von gefährlichen Krankheitserregern sein können, gehört zum Alltag. Für die Beschäftigten stellt das ein nicht zu unterschätzendes Gesundheitsrisiko dar. Zu ihrem Schutz sind darum angemessene Hygienemaßnahmen unabdingbar. Gesetzliche Grundlage hierfür ist die Biostoffverordnung¹. Leider sind ihre Anforderungen noch immer nicht flächendeckend bekannt – entsprechend groß sind die Umsetzungsdefizite in vielen Dentallaboren.

Bedenkliche Mängel

So ergab eine Stichprobenkontrolle von 15 Dentallaboren durch das Arbeitsschutzamt Siegen, dass in keinem der Betriebe schriftliche Vereinbarungen mit den Auftrag gebenden Zahnärzten über die Reinigung und Desinfektion von angelieferten Abdrucken bzw. zur Reparatur eingereichten Zahnersatzstücken der Patienten bestanden. Dieser Befund war umso bedenklicher, als dass in acht dieser Labore auch noch elementare Hygienevorschriften missachtet wurden: Die Mitarbeiter aßen und tranken z. B. direkt an den Laborarbeitstischen. Wenngleich diese Häufung von Mängeln – quasi als „Momentaufnahme“ – nicht statistisch repräsentativ sein mag, ist aus anderen Untersuchungen bekannt, dass vergleichbare Defizite eher die Regel als die Ausnahme bilden.

Verpflichtungen nach der Biostoffverordnung

Verantwortlich für die Festlegung und Umsetzung der erforderlichen Hygienemaßnahmen ist der Arbeitgeber. Nach der Biostoffverordnung (BioStoffV, § 7)

hat er im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, mit welchen biologischen Arbeitsstoffen (Viren, Bakterien, Pilzen usw.) seine Mitarbeiter am Arbeitsplatz in Kontakt kommen und mit welchen Maßnahmen die dadurch bedingten gesundheitlichen Risiken ausgeschaltet oder so weit wie möglich gemindert werden können. Die Verordnung schreibt vor, dass er die ermittelten Krankheitserreger einer von vier Risikogruppen zuweist. In Abhängigkeit von der jeweiligen Risikogruppe hat er sodann Sicherheitsmaßnahmen gemäß dieser Risikogruppe entsprechenden Schutzstufe zu ergreifen. Je höher die Risikogruppe, umso höher das Gesundheitsrisiko und umso höher die Schutzstufe (die Gesamtheit der technischen, organisatorischen und personenbezogenen Sicherheitsmaßnahmen).

Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss schriftlich dokumentiert werden – das Arbeitsschutzamt und die Berufsgenossenschaft können jederzeit Einsicht ver-

langen. Aus der Dokumentation muss mindestens hervorgehen, für welche konkreten Tätigkeiten die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde, das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Schutzmaßnahmen und ggf. die Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge (mehr dazu unten) sowie das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen. Einzelheiten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung enthält die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ (TRBA 400).

Betriebsarzt einbinden

Verfügt der Arbeitgeber nicht über entsprechende Fachkenntnisse, hat er sich bei der Durchführung der Beurteilung durch qualifizierte Experten beraten zu lassen (§ 8 BioStoffV). Das ist vor allem der Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit, über die nach dem Arbeitssicherheitsgesetz² jeder Betrieb